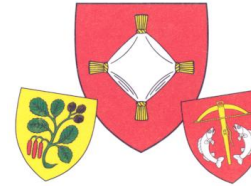


11. Lageplan



Seemattweg 6, 6403 Küsnacht



Erbschaft

Informationsbroschüre
des Bezirks Küsnacht

Geschätzte Angehörige
Geschätzte Damen und Herren

Mit dem Tod sehen sich Angehörige plötzlich mit einer Vielzahl von Aufgaben und formalen Auflagen konfrontiert. Sie sind zu Tätigkeiten, wie der Regelung der Bestattung, der allfälligen Kündigung der Wohnung, der Abmeldung des Stroms, der Krankenkasse und der Regelung des Erbgangs etc. verpflichtet. Dies zu einem Zeitpunkt, in welchem sie möglicherweise durch die Trauer um die verstorbene Person bereits erheblich belastet sind. Mit den nachfolgenden Informationen möchte der Bezirk Küssnacht den Betroffenen die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtern.

Besonderheiten des Kantons Schwyz

Im Gegensatz zu anderen Kantonen gibt es im Kanton Schwyz kein Teilungsamt. Deshalb verwalten die Erben gemeinsam (einstimmig) den Nachlass. Sie können einen privaten Erbenvertreter (aus ihrer Mitte oder eine externe Person) bezeichnen und diesen mittels Vollmacht mit der Teilung beauftragen.

Inventar für die direkte Bundessteuer	23
Kontaktadresse	27
Lageplan	31
Letztwillige Verfügungen	11
Nützliche Links	28
Öffentliches Inventar	17
Pflichtteile	10
Sicherungsinventar	18
Stiftung	26
Teilungsamt	1
Testament	11
Willensvollstrecker	19

10. Stichwortverzeichnis

Seiten

Amtliche Eröffnung	14
Annahme der Erbschaft	17
Ausschlagung der Erbschaft	16
Bedachte	15
Ehevertrag	12
Erbansprüche des 1. Stammes	7
Erbansprüche des 2. Stammes	8
Erbansprüche des 3. Stammes	9
Erbbescheinigung	21
Erbengemeinschaft	5
Erbfolge	5
Erbvertrag	12
Errungenschaft	13
Lageplan	31
Fragen	25
Freie Quote	10
Gebühren	24
Gesetzliche Erben	6
Gütergemeinschaft	13
Gütertrennung	14
Hinterlegung letztwillige Verfügungen	23



Inhaltsverzeichnis

1. Erbenstellung und Erbanteile

- 1.1 Gesetzliche Erbfolge
- 1.2 Erbensprüche
- 1.3 Pflichtteile und freie Quote

2. Letztwillige Verfügungen

- 2.1 Testament
- 2.2 Erbvertrag
- 2.3 Ehevertrag
- 2.4 Amtliche Eröffnung

3. Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft

- 3.1. Ausschlagung
- 3.2. Annahme
- 3.3. Öffentliches Inventar
- 3.4. Sicherungsinventar

4. Willensvollstrecker

- 4.1 Rechte und Pflichten
- 4.2 Annahme oder Ablehnung des Auftrages
Willensvollstreckerzeugnis

9.2 Nützliche Links

Römisch-katholisches Pfarramt
Pfarrhausplatz 1, 6403 Küssnacht
Tel. 041 854 30 11
www.pfarrei-kuessnacht.ch

Evangelisch-reformiertes Pfarramt
Rigigasse 12, 6403 Küssnacht
Tel. 041 850 39 80
www.evkk.ch

Pro Senectute, Beratungsstelle Innerschwyz
Rubiswilstrasse 8, Postfach 442, 6431 Schwyz
Tel. 041 810 00 48
www.sz.pro-senectute.ch

Bestattungsinstitut
Betschart und Eichhorn, 6403 Küssnacht
Tel. 041 850 44 50
www.bestattungsdienst-betschart.ch

Bestattungsinstitut
Anita Kenel, 6415 Arth
Tel. 041 855 12 23

9. Kontaktadresse / Links

9.1 Kontaktadresse

Vormundschaftsbehörde Küssnacht
Seemattweg 6
Postfach 176
6403 Küssnacht

Tel. 041 854 02 51 / Fax 041 854 02 86

E-Mail: soziale.dienste@kuessnacht.ch

www.kuessnacht.ch

The screenshot shows the website for the Bezirk Küssnacht. The header includes the district's coat of arms and the name 'Bezirk Küssnacht'. A navigation menu on the left lists various categories: Portrait, Politik, Verwaltung (highlighted), Dienstleistungen, Soziales, Gewerbe, Tourismus, Freizeit / Kultur, Bildung, and Aktuelles. The main content area is titled 'Erbschaftswesen' and contains the following text:

Zuständiges Departement: [Ressort 5 Soziale Dienste](#)
Zuständiges Amt: [Soziale Dienste](#)

Mit dem Tod sehen sich Angehörige plötzlich einer Vielzahl von Tätigkeiten, wie die Regelung der Bestattung oder die diversen / Öffentliche und private Stellen wie die Kirche, die Sozialen Dien / und unterstützen.

Der Sachbereich der Erbschaft ist Teil des Vormundschaftswes / Dienste einen wichtigen Platz ein.

Weitere Informationen zum jeweiligen Thema finden Sie in der E

- Erbengemeinschaft
- Mitteilung eines Todesfall
- Testamentseröffnung
- Ausschlagung Erbschaft
- öffentliches Inventar
- Sicherungsinventar
- Das Erbrecht
- [Die Erbbescheinigung](#)
- Willensvollstrecker
- Hinterlegungsstelle Testamente, Ehe- und Erbverträge
- Inventaraufnahme über die direkte Bundessteuer

5. Erbbescheinigung

6. Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde

6.1. Hinterlegung letztwilligen Verfügungen

6.2. Inventaraufnahme über die direkte Bundessteuer

7. Gebühren

8. Häufig gestellte Fragen

9. Kontakt

9.1 Sachdienliche Adressen

9.2 Nützliche Links

10. Stichwortverzeichnis

11. Lageplan

1. Erbenstellung und Erbanteile

Durch das Erbrecht wird bestimmt, wer den Nachlass erbt und wie der Nachlass unter den Erben aufgeteilt wird. Wenn bis zum Tod kein Testament oder kein Erbvertrag erstellt wurde, bestimmt das Gesetz, wer erbt.

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände (Aktiven) und Schulden (Passiven) des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes übergehen.

1.1 Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach der Blutsverwandtschaft. Ausgenommen davon ist der überlebende Ehegatte oder die Ehegattin, die - obwohl nicht blutsverwandt - immer erbberechtigt ist.

Wichtig! Eingetragene Partnerschaften werden erbrechtlich gleich behandelt wie überlebende Ehegatten.

Was geschieht, wenn alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben?

Der Einzelrichter wird den Konkurs über den Nachlass eröffnen. Anschliessend wird das Konkursamt mit der Durchführung der konkursamtlichen Liquidation des Nachlasses beauftragt.

Was passiert, wenn im Testament eine Stiftung begünstigt wird?

Hat der Erblasser vor seinem Tod eine Privatstiftung durch Abgabe einer Stiftungserklärung errichtet, wird nach seinem Tod die Stiftung errichtet und das ihr gewidmete Vermögen aus dem Nachlass zugewiesen.

Was geschieht, wenn die Erben die Erbschaft innerhalb der Frist von drei Monaten nicht ausgeschlagen haben?

Die Erbschaft gilt somit automatisch als angenommen. Ansonsten liegt es an den Erben, dem Gericht zu beweisen, dass sie nicht früher vom Todesfall Kenntnis erhalten haben und somit auch nicht innerhalb der Frist das Erbe ausschlagen konnten.

8. Häufig gestellte Fragen

Wie viele Erbescheinigungen braucht es?

In der Regel genügt ein Exemplar der Erbescheinigung. Auf Wunsch fertigt die Vormundschaftsbehörde die Erbescheinigung mehrfach aus. Es sind jedoch nur die notwendigen Original-Ausfertigungen der Erbescheinigung zu bestellen. Das Grundbuchamt benötigt ein Original, bei den übrigen Behörden oder Banken ist es meistens ausreichend, wenn das Original der Erbescheinigung vorgelegt oder eine Kopie eingereicht wird.

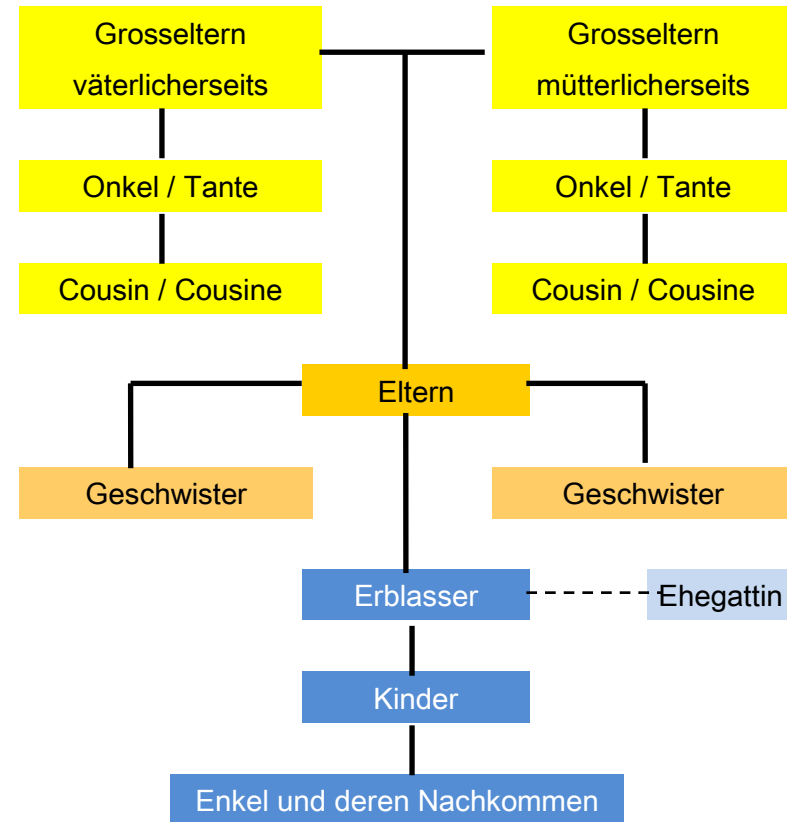
Was kann ich tun, wenn eine Pflichtteilsverletzung vorliegt?

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie Ungültigkeits- und Herabsetzungsklagen innert der Frist eines Jahres seit Kenntnis der Verletzung ihrer Rechte beim zuständigen Bezirksgericht Küssnacht einreichen müssen. Sonst ist der Anspruch verjährt.

Bleibt die Regelung im Ehe- und Erbvertrag bestehen, auch wenn ich mich scheiden lasse?

Die ehe- und erbrechtlichen Ansprüche erlöschen mit der Scheidung, es sei denn, die Parteien haben die Folgen einer allfälligen Scheidung im Erbvertrag geregelt.

Übersicht der gesetzlichen Erben



- 1. Stamm Nachkommen des Erblassers
- 2. Stamm Nachkommen der Eltern
- 3. Stamm Nachkommen der Grosseltern

1.2. Erbansprüche

Erbansprüche des 1. Stammes

Hinterlässt der Verstorbene Verwandte des 1. Stammes, so wird der zweite Stamm ausgeschlossen. Ausnahme: Wenn testamentarisch oder mittels Erbvertrag etwas anderes bestimmt oder vereinbart worden ist.

Nebst der Ehegattin oder dem Ehegatten erben somit die direkten Nachkommen, also die Kinder. Enkel erben nur, wenn deren Eltern verstorben sind und die Erbschaft ihnen direkt zufällt. Erbberechtigte Kinder des Erblassers können nicht zu Gunsten ihrer Kinder (Enkel) auf ihr Erbe verzichten. Verzichten sie auf ihren Erbanspruch, so geht der Anspruch auf die übrigen Miterben des 1. Stammes über.

Wenn der Erblasser verheiratet war, so erben der überlebende Ehegatte sowie die Nachkommen je 1/2 des Nachlasses.

War der Erblasser ledig, geschieden oder verwitwet, so erben die Nachkommen den gesamten Nachlass zu gleichen Teilen.

handelt. Es ist eine Erhebung zu Händen der kantonalen Steuerbehörde.

7. Gebühren

Für die vormundschaftlichen Handlungen werden, gestützt auf die von der Vormundschaftsbehörde Küssnacht genehmigten Richtlinien über die Gebühren der Vormundschaftsbehörden vom 17. Oktober 2005 sowie auf die kantonale Gebührenverordnung (SRSZ 173.111 / GebO) vom 20. Januar 1975, Gebühren erhoben. Zusätzliche Kanzleigebühren über Sachaufwendungen werden gestützt auf § 10 GebO erhoben.



6. Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde

6.1 Hinterlegung letztwillige Verfügungen

Alle Personen mit Wohnsitz im Bezirk Küssnacht haben die Möglichkeit ihr Testament, Erbvertrag oder Ehe- und Erbvertrag bei der Vormundschaftsbehörde zu hinterlegen. Bei der Mitteilung eines Todesfalles ist der Ablauf wie unter dem Kapitel 2.4 "Amtliche Eröffnung" beschrieben.

6.2 Inventaraufnahme über die direkte Bundessteuer

Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, nach der Mitteilung eines Todesfalles die Inventaraufnahme über die direkte Bundessteuer einzuholen. Vierzehn Tage nach dem Todesfall wird der Kontaktperson ein Erhebungsformular zugestellt.

Gestützt auf die Art. 154 - 159 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und auf die Verordnung des Bundesrates vom 16. November 1994 über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer, ist über den Nachlass ein Inventar aufzunehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei weder um ein vormundschaftliches Inventar gem. Art. 553 ZGB, noch um ein öffentliches Inventar gem. Art. 580 ZGB

Erbansprüche des 2. Stammes

Hat der oder die Verstorbene weder Kinder noch Enkel, so geht das Erbe an den zweiten Stamm (Stamm der Eltern) über. Nebst der Ehegattin oder dem Ehegatten erben somit auch die Eltern.

Ist ein Elternteil bereits vorverstorben, so erben seine Nachkommen (Geschwister des Verstorbenen) dessen Anteil.

Sind beide Eltern verstorben, treten an deren Stelle ihre Nachkommen. Sind auch sie bereits verstorben, fällt ihr Anteil an ihre Nachkommen, d.h. an Nichten und Neffen des Erblassers. Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite.

Wenn der Erblasser ledig, geschieden oder verwitwet und kinderlos war, so erbt die Mutter 1/2 und der Vater 1/2 des Nachlasses oder die Erben des elterlichen Stammes.

Wenn der Erblasser verheiratet und kinderlos war, so erbt der überlebende Ehegatte 3/4 des Nachlasses, Vater und Mutter oder die Erben des elterlichen Stammes erben 1/4 des Nachlasses.

Erbansprüche des 3. Stammes

Hinterlässt der Verstorbene weder Nachkommen noch Ehegatten oder Ehegattin, so fällt die Erbschaft den Erben des dritten Stammes zu (Stamm der Grosseltern). Wenn die Grosseltern nicht mehr leben, fällt die Erbschaft an Tanten und Onkel und schlussendlich, wenn auch sie nicht mehr leben, an Cousins und Cousines zu. Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

Wenn der Erblasser ledig, geschieden oder verwitwet und kinderlos war und keine Erben des elterlichen Stammes hinterlässt, so erben die Grosseltern bzw. deren Nachkommen den gesamten Nachlass.

Wichtig!

Blutsverwandte, die dem Erblasser näher stehen, schliessen automatisch die weiterentfernten aus. Konkubinatspartner und Stiefkinder haben keinen gesetzlichen Erbanspruch.

Sind keine Erben des 3. Stammes vorhanden, so erbt das Gemeinwesen.

Erbberechtigten. Zuständig für die Ausstellung der Erbbescheinigung ist die Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person. Im Kanton Schwyz ist dies die Vormundschaftsbehörde.

Die Erbbescheinigung kann erst nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist ausgestellt werden, es sei denn, die Erben erklären vorgängig die Annahme der Erbschaft. Wird also vor Ablauf der Ausschlagungsfrist eine Erbbescheinigung bestellt, müssen die gesetzlichen und eingesetzten Erben eine Annahmeerklärung mit Datum und Unterschrift sämtlicher Erben unterzeichnen.

Für die Ausstellung der Erbbescheinigung muss die Vormundschaftsbehörde am Heimatort der verstorbenen Person den Familienschein einholen. Die Erbbescheinigung kann erst nach Vorliegen dieses Familienscheins ausgestellt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Regelfall mindestens zwei Wochen.

Die anfallenden Kosten für die Erstellung der Erbbescheinigung mittels Familienschein werden dem Empfänger in Rechnung gestellt. Diese Kosten setzen sich aus den bestellten Familienscheinen und den Gebühren der Vormundschaftsbehörde zusammen.

5. Erbbescheinigung

Nach Art. 35 OR erlischt eine Vollmacht insbesondere eine Bankvollmacht, grundsätzlich mit dem Tod. Erfährt die Bank vom Tod des Kontoinhabers, kann eine bevollmächtigte Person nicht mehr auf das Konto der verstorbenen Person zugreifen. Die Erben können nur gemeinsam über das Konto verfügen. Sie müssen ihre Erbenstellung nachweisen, d.h. sie müssen zuerst die Erbbescheinigung, die sich auf das Zivilstandsregister abstützt, bestellen. Die mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten können jedoch meistens ohne Erbbescheinigung noch in Auftrag gegeben werden.

Beruhet die Erbengemeinschaft auf einer testamentarischen oder erbvertraglichen Begünstigung, so muss zuerst die Eröffnung des Testaments oder des Erbvertrages vorgenommen werden, bevor eine Erbbescheinigung ausgestellt werden kann.

Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten können die Erben von der Behörde eine Bescheinigung verlangen, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Herabsetzungsklage als Erben anerkannt seien. Diese Erbbescheinigung wird nicht von Amtes wegen ausgestellt, sondern nur auf Antrag eines

1.3 Pflichtteile und freie Quote

Das Gesetz bestimmt, dass nahe Verwandte bei der Erbzuweisung nicht übergangen werden dürfen. Für Ehegatten, Nachkommen und Eltern ist ein gesetzlicher Pflichtteil festgesetzt.

Der pflichtteilsgeschützte Anteil beträgt $\frac{1}{4}$ des zustehenden Erbanspruches. Einem auf den Pflichtteil gesetzten Sohn beispielsweise, welchem zuvor $\frac{1}{2}$ der Erbschaft zugestanden wäre, stehen noch $\frac{3}{8}$ der Erbschaft zu. Über die Zuweisung von $\frac{1}{8}$ kann der Erblasser frei verfügen.

Hinterlässt der Erblasser nahe Verwandte, so kann er nur über jene Anteile frei bestimmen, die nicht pflichtteilsgeschützt sind.

Hinterlässt der Erblasser keine pflichtteilsgeschützten nahe Verwandte, so kann er über sein Vermögen frei verfügen.

2. Letztwillige Verfügungen

2.1 Testament

Mit einem Testament kann der Erblasser bestimmen, wie der Nachlass verteilt werden soll. Die Rechtsgültigkeit eines Testaments ist im Regelfall gegeben, wenn der Erblasser dieses eigenhändig geschrieben sowie mit Datum der Errichtung und seiner Unterschrift ergänzt hat.

In komplexen vermögensrechtlichen Situationen wird der Beizug einer Fachperson empfohlen.

Das Testament kann jederzeit durch eine handschriftliche, datierte und unterschriebene Erklärung abgeändert, ganz oder teilweise widerrufen werden.

Das Testament kann bei einer Vertrauensperson oder bei der zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden. In Küssnacht ist dies bei der Vormundschaftsbehörde.

Der Willensvollstrecker ist ebenso verpflichtet, die Erben laufend und unaufgefordert über die Nachlassabwicklung zu informieren. Verlangt ein Erbe Auskunft, so hat dieser sie im Rahmen eines geordneten Geschäftsganges zu informieren.

4.2 Annahme oder Ablehnung des Auftrages

Damit der Willensvollstrecker seine Aufgabe wahrnehmen kann, wird er von der Vormundschaftsbehörde über sein Mandat informiert. Lehnt er die Übernahme nicht innert 14 Tagen ab, gilt das Mandat als angenommen, wobei ein Stillschweigen als Annahme gilt (Art. 517 Abs. 2 ZGB). Der Willensvollstrecker steht unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde.

4.3 Willensvollstreckerzeugnis

Auf entsprechenden Antrag hin stellt die Vormundschaftsbehörde ein Willensvollstreckerzeugnis aus, damit sich der Willensvollstrecker gegenüber Behörden und Privaten ausweisen kann.

4. Willensvollstrecker

4.1 Rechte und Pflichten

Hat der Erblasser in der letztwilligen Verfügung einen Willensvollstrecker bezeichnet, so hat dieser anstelle der Erben das Testament oder den Ehe- und Erbvertrag zu vollziehen.

Der Willensvollstrecker muss sich eine Übersicht über das Nachlassvermögen verschaffen, insbesondere über die Schulden der verstorbenen Person und allfällige Pflichtteile der Erben. Die güterrechtlichen Verhältnisse sind ebenso zu klären. Gestützt auf Art. 518 Abs. 2 ZGB ist der Inhalt des Auftrages wie folgt geregelt:

- den Willen des Erblassers zu vertreten
- die Erbschaft zu verwalten
- die Schulden des Erblassers zu bezahlen
- die Vermächtnisse auszurichten
- die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen

2.2 Erbvertrag

Ein Erbvertrag muss öffentlich durch eine Urkundsperson beurkundet werden. Im Unterschied zum Testament kann der Erbvertrag grundsätzlich nicht einseitig aufgehoben werden. Die Aufhebung oder Anpassung der schriftlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien, soweit im Grundvertrag nicht bereits anderweitige diesbezügliche Regelungen getroffen worden sind.

Im Erbvertrag regelt der Erblasser mit den pflichtteilgeschützten Erben die Erbschaftsansprüche nach seinem Tod. Diese können im Einverständnis aller pflichtteilgeschützten Erben von den gesetzlichen Vorgaben (Pflichtteilsschutz) abweichen.

2.3 Ehevertrag

Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden. Er muss öffentlich durch eine Urkundsperson beurkundet werden. Im Ehevertrag werden im Regelfall die Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft und Gütertrennung vor und während der Ehe geregelt.

Errungenschaft

Mit dem Ehevertrag kann dem überlebenden Ehegatten beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung das gesamte Vermögen, welches während der Ehezeit von einem und/oder anderen erarbeitet wurde, zugeeignet werden. Die Zuweisung der gesamten Nettoerrungenschaft ist zulässig, sofern nur gemeinsame Nachkommen vorhanden sind. Der Ehevertrag bezieht sich daher nur auf die güterrechtliche Auseinandersetzung.

Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft verbindet einen Teil der Vermögen von Frau und Mann zu einem gemeinsamen Vermögen, zu einem so genannten Gesamtgut. Sie haben am gemeinsamen Vermögen beide die gleichen Rechte.

Was zum gemeinsamen Vermögen gehört, legen Sie im Ehevertrag fest. Wenn Sie einen Gegenstand aus dem gemeinsamen Vermögen verkaufen oder verschenken möchten, müssen Sie beide damit einverstanden sein.

3.4 Sicherungsinventar

Anordnung von Sicherungsmassnahmen

Besteht nach dem Ableben des Erblassers die Gefahr, dass Nachlassgegenstände beiseite geschafft werden, nimmt die zuständige Behörde, Vormundschaftsbehörde Küssnacht, auf Verlangen der Erben Siegelungen vor (Art. 552 ZGB).

Ebenfalls auf Begehren der Erben, unter bestimmten Umständen aber auch von Amtes wegen, errichtet die zuständige Behörde ein sogenanntes Sicherungsinventar (Art. 553 ZGB).

Das Sicherungsinventar bezweckt die Sicherung des bei der Eröffnung des Erbganges vorhandenen Vermögens, indem verhindert werden soll, dass Vermögenswerte unbemerkt verschwinden können. Es dient aber ausdrücklich nicht der Berechnung der Erb- und Pflichtteilen. Es geht mithin um die Feststellung des Bestandes und nicht des Wertes des Nachlasses. Die Aufnahme des Sicherungsinventars ist kostenpflichtig und muss innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Behörde, Vormundschaftsbehörde Küssnacht, einverlangt werden.

Erbschaftssachen angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

3.2 Annahme

Erklärt der Erbe während der angesetzten Frist die Ausschlagung nicht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben.

3.3 Öffentliches Inventar

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss innert Monatsfrist in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen Behörde, Bezirksgericht Küssnacht, angebracht werden. Das öffentliche Inventar ist kostenpflichtig.

Ist ein öffentliches Inventar aufgenommen worden, so beginnt die Frist zur Ausschlagung für alle Erben mit dem Tag, an dem die Behörde ihnen vom Abschluss des Inventars Kenntnis gegeben hat.

Gütertrennung

Die Gütertrennung teilt die Vermögenswerte zwischen den Ehegatten auf. Die Ehegatten bleiben gemeinsam steuerpflichtig. Die Pflichten der allgemeinen Bestimmungen des Ehegesetzes, wie z.B. Unterhalt etc., bleiben bestehen. Ebenfalls hat die Gütertrennung keinen Einfluss auf die erbrechtlichen Bestimmungen, jedoch allenfalls auf die Höhe des entsprechenden Nachlasses.

2.4 Amtliche Eröffnung

Nach Eingang der Todesmitteilung überprüft die Vormundschaftsbehörde, ob eine letztwillige Verfügung hinterlegt ist. Die angegebene Kontaktperson wird über die Hinterlegung informiert und es ist ihre Aufgabe, die gesetzlichen Erben anzufragen, ob sie an der Testamentseröffnung teilnehmen möchten.

Die letztwillige Verfügung wird durch den/die Präsident/in und den Sekretär der Vormundschaftsbehörde eröffnet und ohne Prüfung auf Rechtsgültigkeit den Erbberechtigten, innerhalb eines Monats per Einschreibebrief zugestellt. Eine Teilnahme ist nicht zwingend notwendig. Diese Eröffnung wird auch durchgeführt, wenn die Erbberechtigten bereits Kenntnis vom Inhalt haben.

Sind Bedachte erwähnt, so werden sie in einem separaten Schreiben informiert und erhalten einen Auszug aus der letztwilligen Verfügung.

Die Eröffnung des Erbgangs erfolgt für die Gesamtheit des Vermögens am letzten Wohnsitz des Erblassers Art. 538 ZGB.

Findet sich beim Tod des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde unverzüglich einzuliefern und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird (Art. 556 ZGB).

3. Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft

3.1 Ausschlagung

Die gesetzlichen oder eingesetzten Erben erwerben mit dem Tode einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten. Das Ausschlagungsrecht kommt nur Personen zu, denen eine Erbschaft zugefallen ist.

Die Frist zur Ausschlagung beträgt 3 Monate und muss bei der zuständigen Behörde, Bezirksgericht Küsnacht, per Einschreibebrief eingereicht werden.

Für die gesetzlichen Erben beginnt die Frist - soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben - mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist.

Für die eingesetzten Erben beginnt sie mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers (Testamentseröffnungsprotokoll) zugekommen ist.

Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren oder hat er sich